
**Zusammenfassende Erklärung
über die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Nürnberg
Kapitel B V 3.1.1 Windkraft
(19. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg)**

1 Einleitung

Im Zuge der neunzehnten Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) wird das bisherige Kapitel B V 3.1.1 Windkraft auf Grundlage des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) fortgeschrieben. Die neunzehnte Änderung ist Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg.

Gegenstand der neunzehnten Änderung:

Räumliche Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 36 (Markt Wachenroth/ Stadt Höchstädt a. d. Aisch/ Markt Lonnerstadt/ gemeindefreies Gebiet)

2 Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

(a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
(b) und wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Diese Aspekte werden in der beigefügten Tabelle dargestellt (siehe Tabelle 1).

3 Rechtliche Grundlagen

Umweltauswirkungen wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung untersucht, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht festgehalten wurden (s.u.). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind die folgenden Richtlinien und Rechtsnormen:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- Art. 15 bis 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG).

4 Durchführung der Umweltprüfung

Im Rahmen der neunzehnten Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt (siehe 3.).

Die Aussagen des Umweltberichts bezogen sich auf die in der neunzehnten Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

4.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Region Nürnberg (B V 3.1.1 Windkraft) wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) und Wasserwirtschaft (SG 52) an der Regierung von Mittelfranken.

Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand des fraglichen Gebiets,
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

4.2 Alternativenprüfung

Das erweiterte Vorranggebiet Windkraft WK 36 wurden unter Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. Abstandswerte abgegrenzt (rechtsverbindlicher Regionalplan Region Nürnberg, Begründung zu B V 3.1.1.1 i. V. m. 3.1.1.4) und mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt. Sie stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

4.3 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind aufgrund der gewählten Abstände zur nächsten schutzwürdigen Bebauung in der Regel auszuschließen. Auf Ebene der Regionalplanung sind jedoch das Zusammenwirken mehrerer Immissionsquellen an einem Ort oder Auswirkungen auf besonders exponierte Orte nur schwer abschätzbar. Mögliche Beeinträchtigungen durch Summenwirkung müssen deshalb auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Standortplanungen vertieft betrachtet werden.
- Konfliktpotentiale mit der Erholung, auf die hingewiesen wurde, müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. (Siehe auch Ausführungen zum Schutzgut Landschaft)
- Konfliktpotentiale mit Flora und Fauna, auf die hingewiesen wurde, müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht zu erwarten. In einem Einzelfall wurde auf mögliche negative Auswirkungen

hingewiesen. Diesen Hinweisen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzugehen.

- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind im Regelfall positiv zu beurteilen. Konfliktpotentiale, auf die in einer Stellungnahme hingewiesen wurde, müssen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Landschaft sind ambivalent: Kleinräumig ist mit einer Veränderung des Landschaftsbildes (ggf. auch Beeinträchtigung des Erholungswertes) zu rechnen, während großräumig durch die Bündelung von raumbedeutsamen WK-Anlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine weiträumige Störung des Landschaftsbildes vermieden werden kann.
- Negative Auswirkungen auf Sachwerte, die sich im Einzelfall ergeben können (z.B. aufgrund der Überschneidung mit Richtfunktrassen oder Versorgungsleitungen), sind in der konkreten Anlagenplanung auszuschließen.
- Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das kulturelle Erbe, insbesondere Ortsbilder, Bau- und Bodendenkmäler, können nicht losgelöst von der konkreten Anlagenplanung ermittelt werden. Auf Konfliktpotentiale wurde hingewiesen; eine abschließende Beurteilung ist erst in der konkreten Projektplanung sinnvoll.
- Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung erkennbar.

5 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 04.07.2016 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG zur neunzehnten Änderung des Regionalplans eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis spätestens 16.09.2016 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht war Bestandteil dieses Beteiligungsverfahrens.

Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 BayLplG in der Zeit vom 18.07.2016 bis 16.09.2016 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt sowie in den Amtsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte bekannt gegeben. Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat sich in der Sitzung vom 14.11.2016 beschlussmäßig mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Die im Rahmen der Beteiligungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Vorranggebiet Windkraft WK 36 sind in der beigefügten Tabelle 1 im Anhang zusammengefasst. Die Stellungnahmen wurden darin den verschiedenen Schutzgütern (Gesundheit und Erholung bis hin zu Kultur- und sonstigen Sachgütern) zugeordnet. Zu dem Aspekt Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine relevanten Stellungnahmen eingegangen, daher sind diese in der Tabelle nicht aufgeführt.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden vielfältige Themenbereiche angesprochen; in einigen Fällen handelt es sich eher um eine generelle Auseinandersetzung mit dem Thema Windkraft und nicht um Hinweise zu den konkreten Gebietsausweisungen. In den 2016 veröffentlichten Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (sog. Windenergie-Erlass - BayWEE) wird die Thematik - abgestimmt zwischen den relevanten Ministerien - umfangreich aufgearbeitet. Dies betrifft auch die Genehmigungsvoraussetzungen und die zu beachtenden Themenfelder. Insofern sei hinsichtlich genereller Fragen zur Planung von Windkraftanlagen und zur Nutzung der Windenergie auf den Windenergie - Erlass Bayern verwiesen.

6 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Es ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Tabelle 1:

Zusammenfassende Erklärung, gebietsbezogene Darstellung des im Rahmen der 19. Änderung geänderten Vorranggebiets Windkraft WK 36

			Umweltrelevante Anmerkungen in den Anhörungsverfahren (Öffentlichkeit (= P) - Träger öffentlicher Belange (= TÖB)) sowie im Umweltbericht (= UB)				
WK	Ergebnis Gesamtabwägung	Begründung Abwägungsergebnis	Mensch (Gesundheit, Erholung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden, Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter
WK 36	Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 36.	<p>* der Planung liegen einheitlich Abstandsempfehlungen des StMWIVT vom 31.01.2011 zugrunde / Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte wird zudem in der Genehmigung sichergestellt</p> <p>* genannte Denkmäler waren bei der Ausarbeitung und Abstimmung mit der zuständigen KVB bekannt; Denkmalfachlichen Belangen ist in der konkreten Standortplanung Rechnung zu tragen</p> <p>* Auswirkungen auf Flora, Fauna, und Erholung können laut zuständiger Fachstellen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden</p> <p>* Keine Einwendungen der Fachstellen in Bezug auf Schutzgüter „Wasser“ und „Klima“</p>	<p>* Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung – großräumig (UB)</p> <p>* Überplanung Erholungswald der Stufe I und II gem. Waldaktionsplan (UB)</p>	<p>* SPA Aischgrund in der Nähe sowie Raum, in dem es zu Verdichtungen des Vogelzugs kommt → Auswirkungen auf Avifauna möglich (UB)</p> <p>* kart. Biotope im Gebiet und in der Nähe (UB)</p> <p>* Konfliktpotential Fledermäuse (UB)</p> <p>* Anhaltspunkte für sensibles Landschaftsbild: landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (UB); Thema Erholung (TÖB)</p> <p>* ggf. Überlastung des Landschaftsbildes zusammen mit weiteren geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (UB),</p> <p>* Auswirkungen auf Flora und Fauna sind vorab zu prüfen (TÖB)</p>	<p>* Auswirkungen auf Abfluss des Oberflächenwassers (TÖB)</p>	<p>* Verringerung der CO₂-Bindung im Waldgebiet durch Rodung (TÖB)</p>	<p>* Auswirkungen auf Denkmäler sind vorab zu prüfen (Pfarrkirche Lonnerstadt, Schloss Höchststadt, Ortskern und Schloss Pommersfelden, Schloss Weißenstein) (TÖB)</p> <p>* Verkehrssicherheit (Eiswurf) u.U. tangiert (TÖB)</p> <p>* Richtfunktrassen betroffen (TÖB)</p> <p>* derzeit keine Einrichtungen der zivilen Flugsicherung berührt (TÖB)</p> <p>* Bodendenkmäler randlich tangiert bzw. angrenzend (UB)</p>